

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

RECHTSANWALT und MEDIATOR (DAA)

Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht an der VFH Wiesbaden

Nordstrasse 27

63584 Gründau

Tel. 06051 / 18979

Fax. 06051 / 18937

e-mail: ra-uffeln@t-online.de

home: www.uffeln.eu

HILFEN für HELFER

- Gesetz zur weiteren Stärkung bürgerschaftlichen Engagements-
- Relevante Änderungen für gemeinnützige Vereine mit Mustern und Arbeitshilfen

Stand: 22.8.2007

Der Übungsleiterfreibetrag steigt rückwirkend
zum 1.1.2007 von €1.848,00 auf €2.100,00

MUSTER

Vereinbarung

zwischen dem-verein, vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB,
den 1. Vorsitzenden und

(Name, Vorname, Straße, Ort)

und

Herrn/ Frau

(Name, Vorname, Straße, Ort)

1. Herr/Frau wird für den Verein als.....(begünstigte Tätigkeit gem. § 3 Nr. 26 EStG einsetzen) tätig.
2. Die wöchentliche Dauer der Tätigkeit wird auf sechs Zeitstunden begrenzt.
3. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann mit einer Frist vom vier Wochen zum Monatsende erfolgen durch eingeschriebenen Brief.
4. Herr/Frau erhält eine jährliche steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 2.100,00 Bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Diensten des Vereins vermindert sich der v.g. Betrag anteilig.
5. Herr/Frau versichert durch seine Unterschrift unter dieser Vereinbarung , die Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26 EStG bei keinem anderen Verein in Anspruch zu nehmen.
6. Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten, Auslagenersatz, Arbeitskleidung, nutzungsabhängige Telefongebühren sowie weitere Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen werden im Rahmen der steuerrechtlichen Höchstbeträge nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes des Vereins erstattet.

.....,den,

.....(Vorstand gem. § 26 BGB)(Betreuer)

Vergütungsmodelle bei Übungsleitern

Ø Abrechnung nach tatsächlich geleisteten Stunden

Ø Abrechnung im Rahmen einer Monatspauschale (gem. § 3 Nr. 26 EStG: früher mtl. € 154,00: ab 1.1.2007 € 175,00)

Ø Über € 2.100,00 / Jahr – Mini- Job bis € 400,00 netto

Ø Kombination von € 400- Job und § 3 NR. 26 EStG ist möglich. (Folge: € 175,00 steuerfrei und € 400,00 mit 30 % Belastung für den Verein

Ø Mini-Job: Belastung mit 30% Pauschalabgaben
(Infos: www.minijob-zentrale.de)

Ø Freiberuflicher Übungsleiter

Ø Angestellter Übungsleiter

§ 3 Nr. 26 a EStG

Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeit

bis €500,00 /Jahr

Ø Freibetrag für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten
(analog § 3 Nr. 26 EStG und ohne Beschränkung auf
gewisse Tätigkeiten)

Ø Voraussetzungen:

1. „nebenberufliche Tätigkeit“ (nicht mehr als 1/3
d.ArbZ)
2. keine Ausübung im Hauptberuf
3. Auftraggeber muss öffentlicher Träger, Kirche
oder gemeinnützige Organisation sein

Ø Ausschluss:

... wenn eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr.- 12 EStG
oder Nr. 26 EStG gewährt wird ...

Ø KEINE KUMULATION von § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG

§ 10 b Abs. 1 EStG

Erhöhung Spendenabzug auf einheitlich 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte

Ø Keine Unterscheidung nach Verwendungszwecken mehr

Ø einheitlicher Abzugsbetrag (20 %) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze oder der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne (gilt für Unternehmen)

Ø KULTURBEREICH: Mitgliedsbeiträge für Förderverein abzugsfähig

Ø KRITIK: Nach wie vor sind Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Gesangverein nicht abzugsfähig!

MUSTERSCHREIBEN

Sport- und Kulturgemeinde Musterstadt

Michaela Muster (1. Vorsitzende)

Musterstrasse 7

00700 Musterstadt

Ihre Spende an uns – ihr Profit!!!

Sehr geehrter Herr , sehr geehrte Frau !

Profitieren auch Sie von den Neuregelungen im Spendenrecht.

Das Gesetz zur weiteren Stärkung bürgerschaftlichen Engagements, das vom Bundestag am 6. Juli 2007 in dritter Lesung verabschiedet worden ist, bringt auch ihnen Steuervorteile.

Wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren, können Sie von dem neuen Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeit profitieren (§ 3 Nr. 26 a EStG). Bis zu €500,00 können Sie bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten, ohne dass dieser Betrag als Einnahme zu versteuern ist. Als Übungsleiter können Sie sogar €2.100,00 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei hinzuverdienen.

Engagieren Sie sich ehrenamtlich, beispielweise in unserem Verein.

Mit über ... Angeboten in ... Abteilungen leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Erziehung und Entwicklung unserer Kinder. Wir würden uns freuen, sie als neuen Mitstreiter in unseren Reihen begrüßen zu können.

Besonders belohnt werden mit dem, neuen Gesetz auch Spenden an gemeinnützige Organisationen. Der Spendenabzug wird auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte erhöht.

Sie können künftig 20 % ihrer Einkünfte spenden und erhalten dann einen Steuerrabatt.

Spenden Sie uns, wir stellen ihnen gerne eine Spendenquittung aus.

Bitte benutzen Sie dabei den beiliegenden Überweisungsträger. Dieser gilt bei einer Spende bis €200,00 als Spendenquittung. Auch das ist eine Vereinfachung, die das neue Recht bringt.

Wir freuen uns natürlich auch über eine grössere Spende.

Mit freundlichen Grüßen

-Vorstand-

§ 10 b Abs. 4 EStG

Begrenzung der Spendenhaftung auf 30 % des
Spendenbetrages

Ø Grundsatz der Spendenhaftung:

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Spendenbestätigung vertrauen, es sei denn er ist bösgläubig!

Ø Grundsatz der Ausstellerhaftung:

Aussteller haftet, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt.

Aussteller haftet, wenn die Zuwendung nicht zu den angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird-

Haftung: 30 % (bis 31.12.2007 40 %) der Zuwendung

Ø Zwingend: Bestätigung muss auf amtlichem Vordruck erfolgen

Ø Formulare über: www.bundesfinanzministerium.de;
www.hmdf.hessen.de; www.stmf.bayern.de

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

künftig bis € 200,00

-Überweisungsbeleg als Spendenquittung-

Ø Änderung des § 50 Abs. 2 EStDV

(Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung des
Kreditinstitutes)

Beispiel für Textaufdruck:

My Life (MeineLeben Stiftung)

Zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug

Vereinfachter Spendennachweis für gemeinnützige Zuwendungen bis 100,- Euro

Dieser Beleg gilt in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als gültiger Spendennachweis zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Die Stiftung „My Life (MeineLeben Stiftung)“ ist wegen der Förderung mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke sowie von öffentlicher Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Umweltschutz und Tierschutz durch Bescheinigung des Finanzamts Hamburg-Nord, StNr. 17/417/00871 vom 13.2.07 vorläufig ab dem 8.12.06 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von mildtätigen und wissenschaftlichen Zwecken sowie von öffentlicher Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Umweltschutz und Tierschutz (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr.(n) 1, 2, 4, 5,11) auch im Ausland verwendet wird.

Diese Zuwendung berechtigt nicht zum Spendenabzug im Rahmen des erhöhten Vorhundertssatzes nach § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG/ § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 KStG oder zum Spendenrücktrag bzw. – vortrag nach § 10 b Abs. 1 Satz 4 EStG/ § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 KStG.

Entsprechendes gilt auch für den Spendenabzug bei der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG).
My Life (MeineLeben Stiftung)
Bramfelder Straße 70
22305 Hamburg
Internet: www.my-life-stiftung.de
Spendenkonto gemeinnützig:
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 700 205 00
Kto-Nr. 378 048 1 048

Neufassung des § 52 Abs. 2 AO

Neu: abgeschlossener Katalog der gemeinnützigen Zwecke

- Ø Das Wort „ insbesondere“ in § 52 Abs. 2 AO ist gestrichen.
- Ø § 52 Abs. 2 enthält jetzt 25 abschließend aufgeführte gemeinnützige Zwecke
- Ø Die in der EStDV (Anlage 1 zu § 48) aufgeführten Zwecke wurden übernommen.
- Ø Neu:
Nr. 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- Ø Neuer Zweck kann für gemeinnützig erklärt werden, wenn dieser unter § 52 Abs. 2 Satz 1 fällt. Bestimmung über eine von der obersten Länderfinanzbehörde bestimmten Finanzbehörde.

Neufassung der §§ 64 Abs. 3, 67 a Abs. 1 AO
Zweckbetriebsgrenze wGB/sportliche Veranstaltungen
€ 35.000,00 ab 1.1.2007

§ 64 Abs. 3 AO:

Übersteigen die Einnahmen einschließlich
Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind,

insgesamt nicht **35.000 Euro**

im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben

zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Das ist eine Freigrenze, kein Freibetrag.

Freigrenze und Freibetrag

Eine **Freigrenze** ist in der Steuergesetzgebung ein Betrag, bis zu dem Einnahmen nicht zu versteuern sind. Wird die Freigrenze überschritten, ist im Gegensatz zu einem Freibetrag nicht nur der übersteigende Teil, sondern der Gesamtbetrag steuerpflichtig.

Beispiel

Freigrenze von 35.000 €:

Tatsächliche Einnahmen von 34.999,99 € →
nicht steuerpflichtig

Tatsächliche Einnahmen von 35.000,01 € →
Der volle Betrag von 35.000,01 € ist steuerpflichtig

Körperschaft- und Gewerbesteuerfreibetrag

Für die Besteuerung der Erträge der [wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe](#) besteht für die [Körperschaftsteuer](#) und [Gewerbesteuer](#) ein Freibetrag von 3.835 bzw. 3.900 EUR. Das bedeutet, zur Berechnung der Körperschaftsteuer wird vom Gewinn der Betrag von €3.835,-- abgezogen. Körperschaftsteuer fällt also nur an, wenn der steuerpflichtige Gewinn diesen Betrag übersteigt.